

Einwohnergemeinde

Wald



Wasser- & Hydrantenlöschschutztarif

Die Einwohnergemeinde **Wald** beschliesst gestützt auf Art 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 11. Mai 2006 folgenden Tarif:

Einmalige Abgaben

- Art. 1**
Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr einer angeschlossenen Liegenschaft beträgt:
- ¹ Fr. 200.— pro Belastungswert gemäss SVGW
- ² Sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist
- a Für Wohngebäude oder bewohnte Gebäudeteile und Garagen für PW
 - bis 800 m³ Fr. 3.— pro m³ umbauten Raum nach SIA
 - weitere 800 m³ Fr. 2.50 pro m³ umbauten Raum nach SIA
 - restliche m³ Fr. 2.— pro m³ umbauten Raum nach SIA
 - b Für die Höhe bis 2,50 m von Räumen des Gewerbes und der Dienstleistungsbetriebe
 - bis 800 m³ Fr. 3.— pro m³ umbauten Raum nach SIA
 - weitere 800 m³ Fr. 2.50 pro m³ umbauten Raum nach SIA
 - restliche m³ Fr. 2.— pro m³ umbauten Raum nach SIA
 - c Für die 2,50 m übersteigende Höhe von Räumen des Gewerbes und der Dienstleistungsbetriebe, für gewerbliche Lagerräume, Säle und sakrale Bauten
Fr. -.30 pro m³ umbauten Raum nach SIA
 - d Für Liegenschaften oder Teile von Liegenschaften, welche landwirtschaftliche Betriebsgebäude enthalten
Fr. -.30 pro m³ umbauten Raum nach SIA

- Art. 2**
Löschbeitrag für nicht angeschlossene Liegenschaften Der Löschbeitrag einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes berechnet sich nach Art. 1 Abs. 2 dieses Tarifs.

Jährliche Gebühren

- Art. 3**
Grundgebühr ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:
- bis 100 BW Fr. 2.— bis Fr. 8.— pro Belastungswert (BW)
 - weitere 100 BW Fr. 1.— bis Fr. 6.— pro Belastungswert (BW)
 - weitere BW Fr. -.50 bis Fr. 4.— pro Belastungswert (BW)

Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.— bis Fr. 3.— pro bezogenen m³ Wasser.

Löschgebühr ³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (uR) berechnet.

Umbauter Raum m ³	Löschgebühr Fr.
bis 1'000 m ³	30.— bis 60.— als Grundpauschale
pro weitere 500 m ³ oder angebrochene 500 m ³	3.— bis 6.—

Ungemessene Wasserbezüge

Art. 4
Bauwasser Für Bauwasser wird eine Gebühr von Fr. 100.— und eine zusätzliche Gebühr von Fr. -.20 pro m³ umbauten Raum erhoben.

Wasserbezüge ab Hydranten

Art. 5
Gemessene Bezüge ¹ Für gemessene Bezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 5.— pro Tag und eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.— bis Fr. 4.— pro m³ bezogenes Wasser erhoben.

Ungemessene Bezüge ² Die Wasserversorgung kann ungemessene Bezüge bewilligen. Die Grundgebühr beträgt Fr. 5.— pro Tag und zusätzlich die in der Bewilligung festgelegte Gebühr nach geschätztem Verbrauch oder nach Angabe des Benutzers (Anzahl Spritzenfüllungen, Anzahl Füllungen von Fässern, etc.).

Gebühren für die Benutzung von Wasserzählern

Art. 6
Wasserzählermiete Pro gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine jährliche Gebühr von Fr. 30.— bis Fr. 60.— zu bezahlen.

Schlussbestimmungen

	Art. 7
Gebührenfestsetzung	¹ Die Tarife gemäss gemäss Gebührenrahmen von Artikel 3, 4, 5 und 6 werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt
Spezialbewilligungen	² Für Wasserbezüge nach Art. 4 und 5 sind Spezialbewilligungen der Wasserversorgung erforderlich.
Inkrafttreten	³ Der Wasser- und Hydrantenlöschschuthtarif tritt auf den 01. Oktober 2006 in Kraft. ⁴ Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Wasser- und Hydrantenlöschschuthtarif Englisberg vom 26. November 2002 und der Wasser und Hydrantenlöschschuthtarif Zimmerwald vom 06. Juni 2002.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 11. Mai 2006.

EINWOHNERGEMEINDE WALD

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Brönnimann

H. Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 10. April 2006 bis 11. Mai 2006 in der Gemeindeschreiberei Wald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14, 16 und 18 vom 06. April 2006, 20. April 2006 und 04. Mai 2006 bekannt.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Zimmerwald, 15. Mai 2006

Der Gemeindeschreiber:

H. Krebs